

Eingliederungshilfen gem. §16 Abs.2 SGBII

SGBII und die ambulante Suchtkrankenversorgung

Gesundheitsamt Rhein-Sieg-Kreis

21.10.2006

Bisher:

- Suchtkrankenhilfe als geschlossenes System ⇒ Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt *Nebenprodukt* der Beratung.
- Leistungen für ALG- und Sozialhilfeempfänger überwiegend freiwillige Leistungen der Kommune.

Künftig:

- Suchtkrankenhilfe mit Orientierung an Eingliederung ⇒ Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt als *explizites Ziel*.
- Leistungen für ALG2-Empfänger Pflichtleistungen der Kommune.

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informationsweitergabe

Finanzierung

Je nach Laufzeit der ARGE und Qualifikation der Mitarbeitenden wenig direkte Vermittlung an die Suchtberatung

- Beispiel: Hessen \Rightarrow 1. Halbjahr 2005 nur 10 Personen vermittelt.
- Beispiel: Rhein-Sieg-Kreis \Rightarrow 1. Halbjahr 2006 nur 7 Personen vermittelt

aber:

- mehr als 20% der Klientel der Suchtberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis beziehen ALG2.

Wunsch

- Anzahl Klientinnen mit ALG2-Bezug insgesamt 15.252
- Prävalenz Alkohol*abhängigkeit* 5%
- Prävalenz Drogen*abhängigkeit* 0.5%
- Anzahl zu erwartender Vermittlungen 839 Personen

Wirklichkeit

- In ambulanter Beratung / Begleitung 1390
- davon ALG2-Empfängerinnen 303
- dies entspricht 21,8%
- Anzahl tatsächliche Vermittlungen 7 Personen

Aktuelle Situation

ARGE-Mitarbeitende sind unsicher oder nicht ausreichend qualifiziert

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informationsweitergabe

Finanzierung

Geringe Vermittlung beruht auf

- Unsicherheit bei ARGE-Mitarbeiterinnen,
- mangelnder Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen der ARGE,
- Vorrang der Leistungsgewährung
- Priorität der ARGE liegt bei Betroffenen *ohne* Vermittlungshemmnis

Angebote der Suchtkrankenhilfe:

- Schulungsangebote für ARGE-Mitarbeiterinnen
- Qualifizierung von Fallmanagerinnen
- Clearingleistungen durch Beratungsstellen
- Gemeinsame Eingliederungsgespräche

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informationsweitergabe

Finanzierung

Spürbare Veränderungen bei ALG2-Empfängern in der Suchtberatung

- Zahl der Betroffenen steigt anteilig und absolut
- Vorseilender Gehorsam der Betroffenen
- Betroffene stehen unter deutlich höherem Druck
- Angst vor Sanktionen ist spürbar

Chancen für die Betroffenen und Herausforderung für die Suchtkrankenhilfe

- Aus externem Druck und motivierender Beratung Nutzen für die Betroffenen ziehen.

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informati-
onsweitergabe

Finanzierung

Leistungen für ALG2-Empfänger

- im Rahmen bestehender Versorgungsstrukturen
- ohne oder nur geringe zusätzliche Mittel

Im Rhein-Sieg-Kreis

- *Alle* ALG2-Empfänger erhalten Leistungen im Rahmen SGBII
- explizite Eingliederungsvereinbarung nicht erforderlich
- Möglichkeit nachträglicher Eingliederungsvereinbarung besteht

Suchtkrankenhilfe und ARGE getrennt

- Fallmanager vermittelt Klientin im Rahmen Eingliederungsvereinbarung an Suchtkrankenhilfe
- Suchtkrankenhilfe übernimmt Clearing, Hilfeplan und Beratung
- Klient ist Auftraggeber der Suchtkrankenhilfe

Fallmanagement durch Beratungsstelle

- Suchtkrankenhilfe übernimmt das Fallmanagement (extern)
- Suchtkrankenhilfe und Fallmanagement innerhalb der ARGE

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informationsweitergabe

Finanzierung

Neue Kunden für die Suchtkrankenhilfe erfordern neue Konzepte

- Nicht *jedes* Vermittlungshemmnis ist eine Abhängigkeit.
- Bei *Verdacht auf Vermittlungshemmnis* durch Konsum psychotroper Substanzen ⇒
Erstellung einer Suchtdiagnose durch Suchtkrankenhilfe

Abhängig vom Status der Betroffenen passgenaue Module:

- Motivierung zur Veränderung
- Spezifische Förder- und Integrationspläne
- Informationsgruppe
- Psychoedukative Methoden
- Training kontrolliertes Trinken
- ...

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informati-
onsweitergabe

Finanzierung

Regelungsbedarf für folgende Fragestellungen

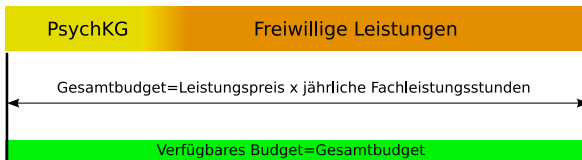
- Wer ist der Auftraggeber?
- Welche Informationen stehen der ARGE zu?
- Form und Inhalt der Rückmeldung durch die Suchtkrankenhilfe an die ARGE?

Finanzierung von SGBII-Leistungen

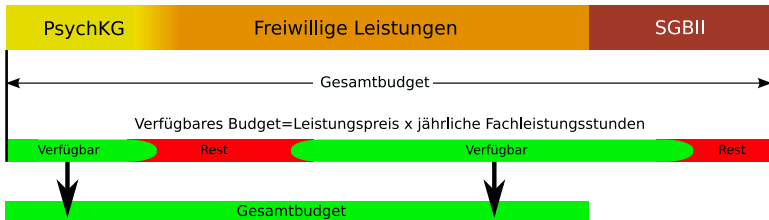
Finanzierungsmodell im Rhein-Sieg-Kreis

Gesamtfinanzierung ambulante Suchtkrankenhilfe

Aktuell



Künftig



Ausgangslage

Strukturen

Angebote und Methoden

Datenschutz und Informationsweitergabe

Finanzierung

Eingliederungshilfen gem. §16 Abs.2 SGBII

Finanzierung der Leistungen §16 Abs.2 SGBII

Sicheres Finanzierungskonzept stärkt die ambulante Suchtkrankenhilfe

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informati-
onsweitergabe

Finanzierung

Kosten für Suchtkrankenhilfe

- Kostenträger ist die Kommune (Kreis oder kreisfreie Stadt)

Unterschiedliche Finanzierungsmodelle

- Pauschale Förderung über Personalstellenkontingente
- Fallpauschale für verschiedene Klientengruppen
- Leistungsvereinbarung über Vergütung von Fachleistungsstunden

Zusätzliche Mittel für

- Zunahme an Klientinnen
- zusätzlichen Arbeitsaufwand
- Kooperationsaufwand

Eingliederungshilfen
gem. §16
Abs.2 SGBII

Ausgangslage

Strukturen

Angebote und
Methoden

Datenschutz
und Informati-
onsweitergabe

Finanzierung

Konfliktpotentiale

- Diskrepanzen hinsichtlich der Zielvorgabe
- Diskrepanzen zwischen Eingliederungsvereinbarung ARGE und Hilfeplanung der Suchtkrankenhilfe
- fachliche Einschätzung der erforderlichen Leistungen (Art, Umfang, Dauer)
- unterschiedliche Interessenslagen
- Mitwirkungspflicht vs. Mitwirkungsfähigkeit
- Illusion einer isolierter Einzelleistung